

RS OGH 2005/8/31 7Ob177/05p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2005

Norm

KHVG §28

Rechtssatz

Für einen geschädigten Dritten besteht keine (gesetzliche) Pflicht, sämtliche Haftungsgegner mit ein und derselben Klage zu belangen, wenn er jedoch hinsichtlich seiner Schadenersatzansprüche im Verfahren gegen den Versicherer einen ausdrücklich unter Zugrundelegung eines anspruchskürzenden Mitverschuldens reduzierten Vergleich schließt, so ist dies einer Aberkennung seines diesbezüglichen Mehranspruches wie durch ein rechtskräftiges Urteil (im Sinne des § 28 KHVG) gleichzuhalten, sodass es ihm sodann auch verwehrt ist, den Restanspruch über den Umweg einer Pfändung des Befreiungsanspruches des nicht mitbeklagten, jedoch mitversicherten Lenkers vom selben Versicherer geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 177/05p
Entscheidungstext OGH 31.08.2005 7 Ob 177/05p
Veröff: SZ 2005/120

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0000972

Dokumentnummer

JJR_20050831_OGH0002_0070OB00177_05P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at